



A-Post

15. Juni 2023

Gemeinderat Wildhaus-Alt St. Johann
Hauptstrasse 40
9656 Alt St. Johann

Gemeinderat Nesslau
Hauptstrasse 24
9650 Nesslau

Geschäft Nr. 23-1366

**Gemeinden Nesslau und Wildhaus-Alt St. Johann:
Genehmigung eines Gemeindeerlasses**

Sehr geehrte Herren Gemeindepräsidenten
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes vom 6. Juni 1972
(nGS 8, 134; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Abbauplan Steinbruch Starkenbach II
nach Art. 28^{quater} BauG**

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

1 Ausgangslage/Vorhaben

Im Steinbruch Starkenbach wurden während der letzten 100 Jahre die begehrten Kieselkalke zur Produktion von Sand, Hartsplitt, Hartschotter, Pflaster- und Mauersteinen abgebaut. Das genehmigte Abbauvolumen ist ausgeschöpft. Der Abbau soll in südwestlicher Richtung für die nächsten rund 60 Jahre fortgesetzt werden. Das Abbauziel der Erweiterung liegt bei durchschnittlich 60'000 fm³ Material pro Jahr. Nach Abbauende soll der Abbaustandort aufgefüllt und rekultiviert werden. Die Rekultivierung respektive Endgestaltung soll bis 120 Jahre nach Beginn der Erweiterung abgeschlossen sein. Die Erweiterung des Hartgesteinsabbaus wurde im kantonalen Richtplan (Anpassung 18) festgesetzt.

Die Gemeinderäte von Nesslau sowie Wildhaus-Alt St. Johann haben den *Abbauplan Steinbruch Starkenbach II* am 8. bzw. 10. August 2017 erlassen und vom 16. August bis 14. September 2017 öffentlich aufgelegt. Es sind Einsprachen zum Rodungsgesuch und



zum Abbauplan eingegangen. Daraufhin wurden der Abbauplan und die Unterlagen zur Waldrodung überarbeitet. Die beiden Gemeinderäte haben die Änderungen am 20. bzw. 22. Dezember 2022 erlassen. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 19. Januar 2023 bis 17. Februar 2023. Es sind keine weiteren Einsprachen eingegangen. Die noch hängigen Einsprachen wurden per 23. Februar 2023 zurückgezogen.

Das Amt für Umwelt (AFU) hat mit Bericht vom 6. April 2023 eine Gesamtbeurteilung zur Umweltverträglichkeit vorgenommen. Die beiden Gemeinderäte haben gestützt darauf am 27. April 2023 bzw. 9. Mai 2023 über die Umweltverträglichkeit entschieden. Das rechtliche Gehör wurde gewährt.

Mit der Änderungsaufgabe zum *Abbauplan Steinbruch Starkenbach II* wurde auch das Baugesuch für die Abbau-Etappe 1.1 aufgelegt und – gleichzeitig mit den Genehmigungsunterlagen des Abbauplans – an den Kanton weitergeleitet (23-1553). Die nötige Teilverfügung zum Baugesuch (Verfügung über Umweltschutzmassnahmen) werden mit der vorliegenden Genehmigung eröffnet.

2 Erwägungen

Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 2 BauG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass bezüglich dessen Rechtmässigkeit, wahrt aber dabei aber den Ermessensspielraum der kommunalen Behörde (Art. 3 Abs. 2 BauG).

Die Erwägungen aus der Vorprüfung vom 20. Juli 2017 sind mehrheitlich in die vorliegenden Unterlagen eingeflossen. Es ergeben sich noch folgende Punkte:

2.1 Geltungsbereich / Planungssperimeter

Der *Abbauplan Starkenbach II* regelt im Planungsgebiet den Materialabbau, die Wiederauffüllung sowie auch die Massnahmen zur ökologischen Aufwertung. Das Planungsgebiet ist in den jeweiligen Plänen thematisch abgegrenzt, dabei jedoch nicht deckungsgleich dargestellt worden. Der massgebliche Planungssperimeter umfasst somit:

- den Planungssperimeter Starkenbach II (Plan Nr. 4ff: Abbau); inkl. Planungssperimeter des bestehenden *Abbauplans Steinbruch Starkenbach vom 19. März 2014*,
- den Planungssperimeter Ökologischer Ausgleich (Plan Nr. 8: Ökologischer Ausgleich Betriebsphase) und
- den Planungssperimeter Endgestaltung (Plan Nr. 9: Endgestaltung und ökologischer Ausgleich).

2.2 Verhältnis zum bestehenden Abbauplan Starkenbach

Der *Abbauplan Steinbruch Starkenbach II* löst den bestehenden *Abbauplan Steinbruch Starkenbach vom 20. März 1996 resp. 19. März 2014* weitgehend ab. In Kraft bleiben lediglich:

- der Planungssperimeter (gemäss Erlass 1996 und 2014) und
- die Bestimmungen zur Endgestaltung «Beeriboden Ost» (gemäss Erlass 2014). Es sind dies:
 - Art. 8 der besonderen Vorschriften zum «Teil Ost Beeriboden»

- Situation Endgestaltung Teil Ost, 'Beeriboden', M 1:500 (Plan Nr. 5) im Bereich des bezeichneten Perimeters (vgl. Abb. 1)



Abb. 1: Perimeter zum Bereich, der in Kraft bleibt (schwarz); Ausschnitt Plan Nr. 8 des Abbauplans *Starkenbach II* (Plandatum 25. November 2022)

2.3 Abbauvorgang, Etappierung und Zeitplan für Materialabbau und Endgestaltung

Durch die Erweiterung des Steinbruchs können in den Abbauphasen 1.1, 1.2 und 2 rund 2.1 Millionen Kubikmeter Hartgesteine gewonnen werden. Es wird mit einer Abbaudauer von 60 Jahren gerechnet. Nach weiteren 60 Jahren soll die Rekultivierung des Areals abgeschlossen sein. Als Zeitpunkt «T00» gilt die «Verfügung über Umweltschutzmassnahmen» vom 30. März 2023.

Gemäss Art. 2 der besonderen Vorschriften des *Abbauplans Starkenbach II* gilt der technische Bericht vom 26. Juli 2017 (inkl. Änderungen vom 25. November 2022) für den Abbau, die Wiederauffüllung sowie die Rekultivierung/Endgestaltung als verbindlich (vgl. Ziffer 5.1).

2.4 Ökologischer Ausgleich

Die ökologischen Ausgleichsmassnahmen sind zeitnah umzusetzen und bedürfen der Abnahme durch die zuständige kantonale Fachstelle (Amt für Natur, Jagd und Fischerei).

2.5 Rodung

Die geplante Erweiterung des Abbaus bedingt eine Waldrodung. Das Kantonsforstamt erteilte die Rodungsbewilligung am 28. März 2023 (vgl. Beilage).



2.6 Interessenabwägung

Der Steinbruch Starkenbach liegt im Randbereich des BLN-Gebiets «Speer-Churfirsten-Alvier». Die Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission beurteilt die Erweiterung des Abbauperimeters als schwere Beeinträchtigung eines Bundesinventars von nationaler Bedeutung. Dem steht ein ebenfalls nationales Interesse am Abbau des Hartgesteins gegenüber.

Bereits mit Aufnahme der Erweiterung des Abbaus in den kantonalen Richtplan (Anpassung 18) führte der Kanton eine stufengerechte Interessenabwägung durch. Die massgebenden Interessen sind ermittelt, bewertet und abgewogen worden. Für die Nutzungsplanung ergaben sich folgende Vorgaben:

- Das Vorhaben ist nur in nicht sensiblen Bereichen möglich.
- Die Ausgangssituation des Feinreliefs ist wiederherzustellen.

Mit dem *Abbauplan Starkenbach II* haben auch die Gemeinden Nesslau sowie Wildhaus-Alt St. Johann eine umfassende Interessenabwägung durchgeführt (Bericht vom 20. Februar 2023). In diesem Zusammenhang wurde auch der Bedarf an Hartgestein nachvollziehbar ausgewiesen. Es sind Massnahmen aufgezeigt worden, mit welchen die Beeinträchtigung des BLN-Gebiets möglichst klein gehalten werden kann. Die notwendigen Massnahmen sind mit dem Sondernutzungsplan verbindlich gesichert worden.

2.7 Bestimmungen (Plan und Vorschriften)

Zu den Bestimmungen ergeben sich ergänzend zu den vorstehenden Erwägungen folgende Bemerkungen:

Redaktionelle Anpassungen

Mit der Genehmigungsverfügung werden in den Vorschriften und Plänen verschiedene redaktionelle Anpassungen vorgenommen, welche den materiellen Inhalt der Bestimmungen und Festlegungen nicht verändern:

- Titelblatt der besonderen Vorschriften: Das korrekte erste Erlassdatum des Gemeinderats Nesslau ist der 8. August 2017 (nicht der 10. August 2017)
- Legende Pläne Nrn. 4.0, 4.1 und 4.2: Korrekt ist «Perimeter gemäss bewilligtem Abbau 2014» (statt 2017)
- Legende Plan Nr. 4.1 und 4.2: Bei den «Änderungen» handelt es sich um Festlegungen; der Begriff «Änderung» (vgl. Legendenuntertitel) wird gestrichen;
- Legende Plan Nr. 7: Alle Legendeninhalte gelten als Festlegungen
- Art. 8 der besonderen Vorschriften zum *Abbauplan Starkenbach II*: Der im bestehenden *Abbauplan Steinbruch Starkenbach vom 19. März 2014* aufzuhebenden Rekultivierungsplan ist Plan Nr. 3 (anstatt 8).

Präzisierung zu Planinhalten

Im Plan Nr. 9 «Endgestaltung und ökologischer Ausgleich» liegen die Festlegungen «Sanierung / Erstellung Lesesteinmauern» ausserhalb des im Plan bezeichneten «Planungsperimeters Endgestaltung». In Plan Nr. 8 ist indes dieselbe Massnahme korrekt innerhalb des «Planungsperimeters ökolog. Ausgleich» festgelegt worden. Die Wiederherstellung gebietstypischer, struktur- und fugenreicher Trockenmauern ist somit sichergestellt.



2.8 Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit

Aus den vorgehenden Erwägungen ergeben sich verschiedenen Auflagen und redaktionelle Änderungen. Den Standortgemeinden und der Gesuchstellerin wurde das rechtliche Gehör gewährt. Aufgrund der Erwägungen und den sich daraus ergebenden Auflagen sowie auch in Berücksichtigung des Ermessensspielraums der politischen Gemeinden ist der angeführte Erlass recht- und zweckmässig. Die Interessenabwägung wurde mit der Festsetzung des Projekts im kantonalen Richtplan und dem Erlass des *Abbauplans Starkenbach II* stufengerecht durchgeführt. Sie ist vollständig und nachvollziehbar. Die Interessen wurden sorgfältig aufgelistet und gegeneinander abgewogen. Die notwendigen Massnahmen für einen möglichst schonenden Eingriff in der Landschaft sind verbindlich festgelegt worden.

3 Änderung des ÖREB-Datensatzes / Vollzugsbeginn

Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bestimmt gemäss Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11; abgekürzt GeolV) die politische Gemeinde den Vollzugsbeginn für den Erlass und beauftragt die Nachführungsstelle, die rechtskräftigen Daten innert fünf Arbeitstagen der katasterverantwortlichen Stelle, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), abzugeben. Das Invollzugsetzungsdatum ist dem AREG mitzuteilen (vgl. beiliegendes Formular).

4 Verfügung

In Anwendung von Art. 174 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1, PBG), Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41, ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Bau- und Umweltdepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen und mit folgenden Auflagen genehmigt:
 - a) Der Zeitplan für den Abbau, die Wiederauffüllung sowie die Rekultivierung/Endgestaltung gemäss Ziffer 5.1 im technischen Bericht vom 26. Juli 2017 (inkl. Änderungen vom 25. November 2022) gilt als verbindlich:
 - Phase 1.1 (5-10 Jahre = T00 - T05/T10)
 - Phase 1.2 (20-25 Jahre = T05/T10 – T30)
 - Phase 2 (ca. 30 Jahre = T30 - T60)
 - Phase 3 (40 Jahre = T60 – T90/T100)
 - Phase 4 (ca. 20-30 Jahre = T90/T100 – T120)

Als Zeitpunkt «T00» gilt der «Betriebsbeginn für die Erweiterung (Starkenbach II)», wobei der Betriebsbeginn den kantonalen Ämtern (Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Amt für Umwelt sowie Amt für Natur, Jagd und Fischerei) mitzuteilen ist. Von den definierten Zeiträumen kann abgewichen werden, sofern



keine öffentlichen Interessen entgegenstehen. Abweichungen sind bewilligen zu lassen.

- b) Die «definitiven ökologischen Ausgleichs- / Aufwertungsmassnahmen» gemäss Plan Nr. 8 sind spätestens innerhalb von zwei Jahren nach «Betriebsbeginn für die Erweiterung (Starkenbach II)» umzusetzen und abzuschliessen. Die ökologischen Ausgleichsmassnahmen sind nach der Umsetzung von der betroffenen Gemeinde und dem Amt für Natur, Jagd und Fischerei (Abt. Natur und Landschaft) abnehmen zu lassen.
- c) Der bestehende *Abbauplan Steinbruch Starkenbach vom 19. März 2014* wird mit folgenden Ausnahmen aufgehoben:
 - a. Planungssperimeter
 - b. Endgestaltung Teil Ost, 'Beeriboden'
 - Situation Endgestaltung Teil Ost, 'Beeriboden', M 1:500 (Plan Nr. 5) im Bereich des bezeichneten Perimeters (vgl. Skizze in Erwägungen 2.2)
 - Art. 8 der besonderen Vorschriften zum Teil Ost Beeriboden
- 2. Auf die Erhebung einer Genehmigungsgebühr wird in Anwendung von Art. 97 VRP verzichtet.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 174 PBG, Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass (6-fach an Gemeinde Wildhaus-Alt St. Johann, 1-fach an Gemeinde Nesslau)
- Formular «Mitteilung Invollzugsetzung»
- Bewilligung für die Rodung von Wald des Kantonsforstamtes vom 28. März 2023
- Beurteilung von Projekt und Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) durch die kantonale Umweltschutzfachstelle vom 6. April 2023



Kopie

- Amt für Natur, Jagd und Fischerei
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessung
- Amt für Umwelt, Recht und UVP (einschliesslich Erlass)
- Kantonsforstamt
- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass)
- Tiefbauamt, Rechtsdienst